

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über Warenkennzeichen

Das Gesetz über Warenkennzeichen vom 30. November 1984 (GBl. I Nr. 33 S. 397) wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel und die §§ 1 bis 6 werden gestrichen.
2. Der § 7 erhält folgende Fassung:

„§7
Verbände

(1) Zur gemeinsamen Verwendung von Warenkennzeichen durch mehrere Betriebe können Verbände gebildet werden. Die Bildung der Verbände zur Warenkennzeichnung erfolgt durch Beschluß der Gründungsversammlung der an ihnen beteiligten Betriebe.

(2) Die Verbände sind in das beim Patentamt bestehende Verbandsregister einzutragen, wenn eine Satzung vorgelegt wird, die über Namen, Sitz, Zweck und Vertretung des Verbandes Auskunft gibt.

(3) Die Verbände werden mit der Eintragung in das Verbandsregister rechtsfähig.“

3. Der § 26 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:
„Der Präsident des Patentamtes kann nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit Ausnahmen von Satz 1 zulassen.“
4. Die §§ 31 und 32 werden gestrichen.

Artikel 3

Übergangsvorschriften

(1) Die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes beim Patentamt eingereichten Wirtschaftspatentanmeldungen und Geheimpatentanmeldungen werden als Ausschließungspatentanmeldungen weiter behandelt. Ist die Patentanmeldung für eine Erfindung gemäß § 8 Abs. 2 des Patentgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung vom Ursprungsbetrieb oder seinem Rechtsnachfolger vorgenommen worden, dann gilt diese Erfindung als unbeschränkt in Anspruch genommene Diensterfindung gemäß § 9, sofern der Anmelder und der Erfinder nicht etwas anderes vereinbaren.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Wirtschaftspatente werden auf Antrag in Ausschließungspatente umgewandelt. Der Antrag ist innerhalb von 6 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu stellen. Das Recht zur Stellung dieses Antrages haben bei Wirtschaftspatenten, die für Erfindungen gemäß § 8 Abs. 2 des Patentgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung erteilt worden sind, die Ursprungsbetriebe oder ihre Rechtsnachfolger, bei anderen Wirtschaftspatenten die Erfinder. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Will ein Ursprungsbetrieb oder sein Rechtsnachfolger eine Umwandlung nicht beantragen, dann hat er die Erfinder innerhalb der genannten Frist rechtzeitig darüber zu informieren, ihnen auf Verlangen die Rechte zu übertragen und die zur Stellung des Antrages erforderlichen Unterlagen zu übergeben. Die Umwandlung ist in das Patentregister einzutragen und öffentlich bekannt zu machen.

(3) Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend, wenn die Umwandlung eines Wirtschaftspatents nicht beantragt wird und der Ursprungsbetrieb oder sein Rechtsnachfolger das Wirtschaftspatent durch Nichtzahlung von Gebühren zum Erlöschen bringen will.

(4) Wer als Benutzungsberechtigter eine durch Wirtschaftspatent geschützte Erfindung bereits in Benutzung genommen oder die erforderlichen Vorkehrungen dazu getroffen hat, ist

im Falle einer Umwandlung gemäß Abs. 2 berechtigt, die Erfindung weiter zu benutzen, wenn er das Mitbenutzungsrecht innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach der Bekanntmachung der Umwandlung beim Patentinhaber oder beim Patentamt geltend macht. Der Patentinhaber hat einen Anspruch auf eine angemessene Lizenzgebühr, sofern er für die Benutzung nicht bereits eine angemessene Nutzungsgebühr erhalten hat. Für die Entscheidung von Streitigkeiten über das Mitbenutzungsrecht und über die Zahlung der Lizenzgebühr gilt § 29 des Patentgesetzes entsprechend.

(5) Für die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Wirtschaftspatente, die nicht gemäß Abs. 2 umgewandelt werden, gelten die Bestimmungen des Patentgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung mit der Maßgabe weiter, daß jedermann zur Benutzung berechtigt ist und den Anmelder über den Benutzungsumfang spätestens bei Benutzungsbeginn zu informieren hat. Die Information des Patentamtes über die Benutzung entfällt. Der Anmelder hat einen Anspruch auf ein angemessenes Entgelt gegen jeden Benutzer der auf alle Schutzvoraussetzungen geprüften Erfindung. Für die Entscheidung von Streitigkeiten über die Zahlung dieses Entgelts gilt § 29 des Patentgesetzes entsprechend. Für Erfindungen gemäß § 8 Abs. 2 des Patentgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung haben die Erfinder einen Anspruch auf Vergütung gegen den Anmelder entsprechend den Rechtsvorschriften.

(6) Bei Wirtschaftspatenten, die nach § 5 Abs. 1 oder § 6 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz vom 31. Juli 1963 (GBl. I Nr. 9 S. 121) für Erfindungen gemäß § 2 Abs. 6 des Patentgesetzes vom 6. September 1950 (GBl. Nr. 106 S. 989) erteilt worden sind, haben das Recht zur Stellung des Antrages auf Umwandlung gemäß Abs. 2 die Patentinhaber. Die Betriebe und Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 6 des Patentgesetzes vom 6. September 1950 sind zur kostenlosen Benutzung der Erfindung berechtigt. Sie haben an die Erfinder eine Vergütung nach den Bestimmungen über die Vergütung beschränkt in Anspruch genommener Erfindungen zu zahlen. Diese Betriebe und Einrichtungen können innerhalb von 4 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Patentinhaber erklären, daß sie die Umwandlung auf ihren Namen beantragen wollen. In diesem Falle gelten die Erfindungen als unbeschränkt in Anspruch genommene Diensterfindungen gemäß § 9 des Patentgesetzes.

(7) Der geänderte § 15 Abs. 2 des Patentgesetzes ist nur auf die nach seinem Inkrafttreten beim Patentamt eingereichten Patentanmeldungen und die darauf erteilten Patente anzuwenden.

(8) Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Geheimpatente gelten als Ausschließungspatente weiter und werden nach § 8 Abs. 2 des Patentgesetzes behandelt. Der Absatz 4 findet entsprechend Anwendung.

(9) Ist die Aussetzung der Ausgabe einer Patentschrift vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt worden und die in § 23 Satz 3 des Patentgesetzes festgelegte Frist bereits abgelaufen oder läuft diese Frist innerhalb von 6 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ab, dann endet die Aussetzung der Ausgabe der betreffenden Patentschrift spätestens 6 Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am neunundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik**

B e r g m a n n - P o h l